

# **Verordnung der Gemeinde Unterhaching für das Stadion Am Sportpark und das Stadion an der Grünauer Allee (Stadionverordnung)**

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 718) folgende

## **Stadionverordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Stadionverordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und öffentlichen Anlagen des Stadions Am Sportpark sowie des Stadions an der Grünauer Allee.

### **§ 2 Widmung**

- 1) Das Stadion Am Sportpark dient vornehmlich der Austragung von Fußball- und American Footballspielen sowie der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- 2) Das Stadion an der Grünauer Allee dient der Austragung von Fußballspielen, dem Schul- und Vereinssport sowie der Durchführung von Sport- und Großveranstaltungen.
- 3) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen der Stadien besteht nicht.
- 4) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des jeweiligen Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

### **§ 3 Aufenthalt**

- 1) In den Anlagen der Stadien dürfen sich während der gesamten Dauer von Veranstaltungen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlagen auf Verlangen der Polizei oder dem Kontroll- oder Ordnungsdienst vorzuzeigen.
- 2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- 3) Für den Aufenthalt im jeweiligen Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

## **§ 4 Eingangskontrolle**

- 1) Jede Person ist ab Betreten der Stadionanlagen verpflichtet, dem Kontroll- oder Ordnungsdienst die Eintrittskarte oder den Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 2) Der Kontroll- oder Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – ggf. durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- 3) Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, haben keine Zutrittsberechtigung. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot der Gemeinde Unterhaching oder ein regionales Stadionverbot des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) ausgesprochen wurde oder für die ein bundesweites Stadionverbot für die Ligen der Deutschen Fußball Liga (DFL) und des Deutschen Fußball Bundes (DFB) besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## **§ 5 Verhalten im Stadion**

- 1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Gemeinde Unterhaching, des Kontroll- oder Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie den über die Beschallungsanlage gesprochenen Informationen Folge zu leisten. Vermummte Personen verlieren das Aufenthaltsrecht im Stadion.
- 3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- oder Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken/Bereichen – einzunehmen.
- 4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

## **§ 6 Verbote**

- 1) Den Besuchern der Stadien ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
  - b) Waffen aller Art;
  - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschossen Verwendung finden können;
  - d) Reizstoffsprüngeräte, Gassprühdosen, ätzende, übelriechende oder färbende Substanzen;
  - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc.;
  - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und pyrotechnische Gegenstände;

- h) Fahnen- und Transparentstangen. Ausgenommen hiervon sind:
- Holzstangen: Länge maximal 150 cm Durchmesser maximal 2 cm;  
bei Fahnestocklängen bis maximal 100 cm Durchmesser maximal 3 cm;
  - Kunststoffstangen: hohl und biegsam, Länge maximal 150 cm, Durchmesser maximal 3 cm.
- Die verwendeten Fahnestangen dürfen weder verlängerbar noch zusammensteckbar beschaffen sein;
- i) mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente; Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer.

2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (wie z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume etc.) zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art (hierzu zählen auch Papierschnipsel) zu werfen;
- e) Feuer zu machen; Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Gemeinde oder des Stadionnutzers Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen; Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen; Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen;

## **§ 7 Haftung**

- 1) Das Betreten und Benutzen der Stadien erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde nicht.
- 2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter bzw. der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## **§ 8 Hausrecht**

Das Hausrecht im jeweiligen Stadion übt neben der Gemeinde Unterhaching, für die Dauer der Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus.

## **§ 9 Zuwiderhandlung**

- 1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

- a) sich als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung im jeweiligen Stadion aufhält;
  - b) als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 3 Abs. 2 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;
  - c) Anordnungen nach § 4 Abs. 1 und 3 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
  - d) entgegen § 5 Abs. 1 im Stadion durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt.
  - e) Anordnungen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt oder Auf- und Abgänge sowie Rettungswege nicht freihält (§ 5 Abs. 4);
  - f) Verbotene Gegenstände nach § 6 Abs. 1 mitführt oder verbotene Handlungen nach § 6 Abs. 2 durchführt.
- 2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
  - 3) Verbotener Weise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
  - 4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2043.
- 2) Gleichzeitig tritt die Stadionverordnung für das Sportstadion Am Sportpark und das Stadion an der Grünauer Allee vom 21. März 2012 außer Kraft.

Unterhaching, den 24. Mai 2023

GEMEINDE UNTERHACHING

Wolfgang Panzer  
1. Bürgermeister